

Besondere Geschäftsbedingungen Software- und Hardwareüberlassung

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen BRZ-Software- und Hardwareüberlassung („BRZ-Software- und Hardware-AGB“) gelten für die dauerhafte Überlassung von Software („Softwareüberlassung“), die Erbringung von Wartungsleistungen und Schulungsleistungen für die überlassene Software sowie für die dauerhafte Überlassung von Hardware („Hardwareüberlassung“) durch BRZ.
- 1.2 Für den Kauf-, Lizenz- und Wartungsvertrag gelten ergänzend die Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen der BRZ (die „BRZ-AGB“), inklusive der Begriffsdefinitionen der BRZ-AGB. Für das Modul BRZ-Connect finden ausschließlich die Besonderen Geschäftsbedingungen BRZ-Connect Anwendung.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1 Leistungsgegenstand ist die dauerhafte Überlassung der im Vertragsformular genannten Softwareprogramme (gemeinsam mit der von BRZ überlassenen Anwendungsdokumentation für diese Softwareprogramme die („Softwareprodukte“) und die dauerhafte Überlassung darin genannter Hardwarekomponenten (die „Hardwareprodukte“).
- 2.2 Soweit im Vertragsformular vereinbart, übernimmt BRZ die Installation der Softwareprodukte, erbringt Wartungsleistungen für die Softwareprodukte (vgl. Ziffer 8 und 9) und/oder führt Schulungen für die Verwendung der Softwareprodukte durch (vgl. Ziffer 10). Diese Leistungen werden nachfolgend gemeinsam „Zusatzleistungen“ genannt.

3. VERGÜTUNG

- 3.1 Der Kunde hat für die Softwareüberlassung die im Vertragsformular genannte Vergütung je Softwareprodukt an BRZ zu entrichten („Software-Vergütung“).
- 3.2 Der Kunde hat für die Hardwareüberlassung die im Vertragsformular genannte Vergütung je Hardwareprodukt zu entrichten („Hardware-Vergütung“).
- 3.3 Zusatzleistungen sind vom Kunden gemäß der Vereinbarung im Vertragsformular entweder als Einmalzahlung oder – für laufende Leistungen – monatlich zu vergüten.

4. ÜBERLASSUNG VON SOFTWAREPRODUKTEN

- 4.1 BRZ überlässt dem Kunden den Objektcode der Softwareprodukte durch Bereitstellen zum Download über das Internet. Softwareprodukte gelten als von BRZ überlassen, wenn BRZ den Datenträger dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat, oder das Softwareprodukt zum Download über das Internet bereitgestellt und den Kunden auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.
- 4.2 Eine Installation des Softwareprodukts sowie eine Einarbeitung von Mitarbeitern des Kunden durch BRZ erfolgt nur, soweit dies vom Kunden beauftragt wurde.
- 4.3 Das Softwareprodukt kann durch einen Lizenzschlüssel oder eine sonstige Schutzvorrichtung (die „Schutzvorrichtung“) gegen unbefugte Verwendung geschützt sein. Die Schutzvorrichtung wird dem Kunden zur dauerhaften Nutzung überlassen.
- 4.4 Der Quellcode der Softwareprodukte ist nicht Gegenstand der Softwareüberlassung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes, insbesondere auch nicht nach Beendigung der Wartungsdauer (vgl. Ziffer 8.6).
- 4.5 Anwendungsdokumentationen, die dem Kunden für die Softwareprodukte

gegebenenfalls überlassen werden (nachfolgend jeweils die „Dokumentation“), werden dem Kunden nach Wahl von BRZ in Deutsch oder Englisch, entweder ausgedruckt oder in ausdrückbarer Form überlassen.

- 4.6 Körperliche Gegenstände, die dem Kunden überlassen werden, insbesondere die Dokumentation und die Schutzvorrichtung bleiben bis zur vollständigen, vorbehaltlosen Zahlung der Software-Vergütung im Eigentum von BRZ.
 - 4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Überlassung des Softwareprodukts auf den Kunden über.
 - 4.8 Gelieferte Originaldatenträger wird der Kunde an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren. Datenträger mit Sicherungskopien sind vom Kunden mit einem deutlichen Hinweis „Sicherungskopie“ zu versehen.
 - 4.9 Soweit zur Nutzung oder zum Download von Softwareprodukten die Eingabe von Zugangsdaten erforderlich ist (z. B. Benutzername und Passwort oder andere Authentifizierungsmechanismen), ist der Kunde verpflichtet, diese durch angemessene und geeignete Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- ## 5. NUTZUNG DER SOFTWAREPRODUKTE
- 5.1 Mit vollständiger, vorbehaltloser Zahlung der Software-Vergütung erhält der Kunde ein einfaches, dauerhaftes, auf die vereinbarte Einsatzregion beschränktes Recht zur Nutzung des Softwareprodukts, ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden. Ist keine Einsatzregion vereinbart, gilt das Land als vereinbarte Einsatzregion, in dem der Kunde seinen juristischen Sitz hat. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertrag- oder unterlizenzierbar.
 - 5.2 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.1 ist beschränkt auf die vereinbarte Anzahl an Betrieben und Nutzern des Softwareprodukts (die „Nutzeranzahl“). Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, das Softwareprodukt zur selben Zeit häufiger als die Nutzeranzahl zu installieren oder zu betreiben, oder einer über die Nutzeranzahl hinausgehende Anzahl an Benutzern die Verwendung des Softwareprodukts zu ermöglichen.
 - 5.3 Ohne gesonderte, ausdrückliche Gestattung durch BRZ ist der Kunde nicht dazu berechtigt,
 - a) das Softwareprodukt ganz oder teilweise zu vermieten oder sonst gegen Entgelt Dritten auf Zeit zu überlassen;
 - b) das Softwareprodukt zu verwenden, um Dritten kommerzielle Hosting- oder Outsourcing-Dienste anzubieten oder um solche Dienste zu erbringen;
 - c) das Softwareprodukt unter Umgehung einer vorhandenen Schutzvorrichtung zu nutzen; oder
 - d) das Softwareprodukt derart umzugestalten, das es ganz oder teilweise ohne Schutzvorrichtung genutzt werden kann.
 - 5.4 BRZ erteilt dem Kunden keine Erlaubnis, das Softwareprodukt abzuändern, zu übersetzen, auseinander zu nehmen oder zu dekompileieren. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.
 - 5.5 Je Verstoß gegen eine Bestimmung der Ziffern 5.1 bis 5.4 kann BRZ vom Kunden Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe eines angemessenen, von BRZ für den Einzelfall festzulegenden Betrags verlangen. Der Kunde ist berechtigt, den von BRZ festgelegten Betrag durch das zuständige Gericht auf Angemessenheit überprüfen zu lassen. Alle weiteren Rechte und Ansprüche, die BRZ bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 zustehen, bleiben unberührt.

5.6 Soweit Softwareprodukte Softwarekomponenten eines Dritten enthalten, („Drittsoftware“), finden auf die Drittsoftware vorrangig die dafür geltenden Bedingungen des Dritten Anwendung. Entsprechendes gilt für Open Source Software und die dafür jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen.

6. SCHUTZVORRICHTUNG

- 6.1 Erforderliche Schutzvorrichtungen werden dem Kunden durch BRZ überlassen.
- 6.2 Beschädigte Schutzvorrichtungen werden Zug um Zug gegen Rückgabe durch BRZ ausgetauscht. Anfallende Versand- und Übermittlungskosten sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen der Mangelhaftung von BRZ.
- 6.3 BRZ ersetzt auf Anfrage abhanden gekommene Schutzvorrichtungen des Kunden gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 300,00 und Abgabe einer schriftlichen Verusterklärung durch den Kunden.

7. AUDIT

- 7.1 BRZ behält sich das Recht vor, die Einhaltung von Ziffer 5 durch den Kunden in für den Kunden zumutbaren Abständen während gewöhnlicher Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen („Audit“). BRZ behält sich vor, ein Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis eines Audits herzustellen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ und den von BRZ hierfür beauftragten Personen für die Zwecke eines Audits Zutritt zu Geschäftsgelände, Räumlichkeiten, Systemen und Arbeitsplätzen des Kunden zu gewähren.
- 7.3 Die mit der Durchführung eines Audits verbundenen Aufwände und Kosten trägt jede Partei selbst. Hiervon abweichend trägt der Kunde auch die für BRZ mit dem Audit verbundenen Aufwände und Kosten, wenn ein Audit ergibt, dass der Kunde gegen Ziffer 5 verstoßen hat, Das gilt nicht, wenn der Verstoß nur unwesentlich ist.
- 7.4 Wird festgestellt, dass der Kunde die vereinbarte Nutzeranzahl überschritten hat, ist der Kunde nach seiner Wahl verpflichtet, entweder
- a) für die Anzahl der Überschreitung dauerhafte Nutzungsrechte an dem Softwareprodukt zu den dann gültigen Preisen von BRZ zu erwerben; oder
 - b) die Nutzung des Softwareprodukts unverzüglich einzustellen, soweit die Nutzeranzahl überschritten wird, und an BRZ für jede Überschreitung eine pauschale Abgeltung der unberechtigten Nutzung in Höhe von 3/24 des dann gültigen Preises zu zahlen.

Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ in einem solchen Fall zustehen, bleiben unberührt. Zahlungen des Kunden gemäß Ziffer 7.4 b) werden auf Schadensersatzansprüche von BRZ angerechnet.

7.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Softwareprodukte technische Vorkehrungen enthalten können, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen des Vertrags durch den Kunden eingehalten werden. BRZ ist insbesondere berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Schutzvorrichtung mittels einer Internetverbindung jederzeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

7.6 Ziffer 5.5 bleibt von den Regelungen dieser Ziffer 7 unberührt.

8. SOFTWAREWARTUNG

8.1 BRZ erbringt Wartungsleistungen für die Software, wenn dies vom Kunden beauftragt wurde (der „Wartungsvertrag“). Die Wartungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Ziffer 8 von BRZ erbracht und beziehen sich stets auf die neueste, von BRZ veröffentlichte Version eines Softwareproduktes. Bei Gefahrübergang vorhandene Mängel eines Softwareproduktes werden für den

Kunden unentgeltlich im Rahmen der Sach- und Rechtsmängelhaftung von BRZ (vgl. Ziffer 11) beseitigt.

- 8.2 Gegenstand des Wartungsvertrages ist die Bereitstellung neuer Programmversionen sowie von vorhandener Patches und Verbesserungen (gemeinsam „Updates“) durch BRZ. Die Bereitstellung von Updates erfolgt, wenn diese verfügbar sind. Für die Bereitstellung von Updates gilt Ziffer 4 mit der Maßgabe, dass etwaige Versandkosten für die Übermittlung von Updates vom Kunden getragen werden.
- 8.3 Der Kunde wird von BRZ überlassene Updates innerhalb angemessener Zeit bei sich einspielen.
- 8.4 Ziffer 5 gilt für Nutzungsrechte an Updates mit der Maßgabe, dass der Kunde das Nutzungsrecht an einem Update mit dessen Überlassung erhält.
- 8.5 BRZ ist im Rahmen der Softwarewartung nicht verpflichtet, Softwareprodukte auf neue Betriebssystemversionen oder Änderungen an Betriebssystemen anzupassen, Individualprogrammierungen vorzunehmen oder Fehler an Softwareprodukten zu beseitigen. Diese Leistungen werden gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage separater Vereinbarung durch BRZ erbracht. Ansprüche und Rechte, die dem Kunden aufgrund von Mängeln eines Softwareprodukts bei Gefahrübergang zustehen (Sach- und Rechtsmängelhaftung, vgl. Ziffer 11), bleiben unberührt.
- 8.6 Für die Laufzeit und Kündigungsfrist des Wartungsvertrages (die „Wartungsdauer“) gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigungsfrist in den BRZ-AGB mit der Maßgabe, dass der Wartungsvertrag nur insgesamt und nicht auch teilweise gekündigt werden kann.

9. SERVICE- UND REAKTIONSZEITEN

- 9.1 Während der Wartungsdauer hat der Kunde die Möglichkeit, Anwendungsfragen sowie Störungen des Softwareprodukts mit genauer Fehlerbeschreibung per Fax oder per E-Mail an die BRZ-Servicezentrale zu melden. BRZ behält sich vor, die Faxmeldung durch eine webbasierte Lösung zu ersetzen.
- 9.2 Anwendungsfragen und Störmeldungen gemäß 9.1 werden mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr (MEZ) und Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr (MEZ) angenommen und bearbeitet.
- 9.3 BRZ trägt dafür Sorge, dass innerhalb angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von hundertachtzig (180) Minuten ab Eingang einer Störungsmeldung zu den in Ziffer 9.2 genannten Servicezeiten ein zuständiger Techniker mit der Störung befasst wird. Der Kunde wird in angemessenem Maß über den Status der Fehlerbehebung informiert.
- 9.4 BRZ erbringt die in dieser Ziffer 9 beschriebenen Leistungen stets ausschließlich für die jeweils neueste, von BRZ veröffentlichte Version des Softwareprodukts.

10. SCHULUNGEN FÜR SOFTWAREPRODUKTE

- 10.1 Schulungen für die Software erbringt BRZ nur, soweit dies vom Kunden entgeltlich beauftragt worden ist. Art und Ausmaß der Schulungen sind von den Parteien im Vertragsformular festzulegen. Soweit aufgrund von Updates Nachschulungen erforderlich sind, sind diese vom Kunden gesondert entgeltlich zu beauftragen.
- 10.2 Falls Präsenzschulungen durchgeführt werden, gehen alle Reise- und Übernachtungskosten von BRZ und den Teilnehmern zu Lasten des Kunden, es sei denn, das Vertragsformular sieht etwas anderes vor.
- 10.3 Werden Schulungen in Form von Webschulungen/Webinars durchgeführt, an denen über das Internet teilgenommen werden kann, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Internetverbindung sowie die Software- und

Hardwarekomponenten, welche die Teilnehmer benötigen, um an den Schulungen teilzunehmen.

- 10.4 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer an dem vereinbarten Tag um die vereinbarte Uhrzeit an der Schulung teilnehmen. BRZ ist nicht verpflichtet, eine weitere Schulung anzubieten, wenn einzelne oder alle Teilnehmer nicht an der Schulung teilnehmen.

11. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG FÜR SOFTWAREPRODUKTE

- 11.1 BRZ gewährleistet, dass das Softwareprodukt bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich abschließend aus dem Vertragsformular und der jeweils maßgeblichen, von BRZ veröffentlichten Leistungsbeschreibung des Softwareprodukts.
- 11.2 Für Untersuchung und Rüge von Softwareprodukten sowie der Folgen bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung findet § 377 HGB Anwendung.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, erkannte Mängel des Softwareprodukts unverzüglich, zumindest in Textform mitzuteilen. Er wird hierbei die Hinweise von BRZ zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an BRZ weiterleiten.
- 11.4 Ist ein Softwareprodukt mangelhaft, trifft BRZ die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.
- 11.5 BRZ kann den Nacherfüllungsanspruch des Kunden durch Überlassung eines Updates für das Softwareprodukts erfüllen, wenn das Update den vom Kunden angezeigten Mangel behebt.
- 11.6 Ist das Softwareprodukt bei Gefahrübergang rechtmangelhaft, kann BRZ den Mangel beseitigen, indem BRZ nach eigener Wahl entweder
- a) dem Kunden die zur Nutzung erforderlichen Rechte an dem Softwareprodukt verschafft; oder
 - b) das Softwareprodukt derart abändert, dass Schutzrechte Dritter durch die vertragsgemäße Verwendung durch den Kunden nicht weiter verletzt werden, ohne dass dabei wesentliche Funktionen des Softwareprodukts beeinträchtigt werden.
- Lässt sich nach Auffassung von BRZ keine der beiden vorgenannten Varianten mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisieren, ist BRZ berechtigt, vom Vertrag über das betreffende Softwareprodukt zurückzutreten.
- 11.7 Macht der Kunde Mängelansprüche gegenüber BRZ geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, BRZ die dadurch entstandenen Aufwände und Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Inanspruchnahme von BRZ nicht zu vertreten.
- 11.8 Ziffer 11.7 gilt auch, wenn sich vom Kunden mitgeteilte Mängel bei der Überprüfung durch BRZ nicht reproduzieren lassen.

12. HARDWAREÜBERLASSUNG

- 12.1 BRZ liefert die Hardwareprodukte auf Kosten des Kunden an den im Vertragsformular benannten Aufstellungsort und führt die Betriebsbereitschaft der Hardwareprodukte herbei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vor der Anlieferung der Hardwareprodukte die ihm von BRZ mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen schafft, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Hardwareprodukte erforderlich sind.
- 12.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Hardwareprodukte zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ordnungsgemäß abgeliefert werden können.
- 12.3 Mit Anlieferung der Hardwareprodukte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Hardwareprodukte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde BRZ unverzüglich schriftlich mitteilen. § 377 HGB findet uneingeschränkt Anwendung. Im Fall etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser BRZ und deren Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.
- 12.4 Das Eigentum an den Hardwareprodukten geht erst mit vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Hardware-Vergütung auf den Kunden über.
- 12.5 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von BRZ durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur des mangelhaften Hardwareprodukts oder durch Neulieferung. Hierzu ist BRZ ein angemessener Zeitraum einzuräumen. BRZ kann die Hardwareprodukte oder einzelne Komponenten davon zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen.
- 12.6 Die Mängelbeseitigung durch BRZ kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen, außer soweit dies zur Mängelbeseitigung ungeeignet ist.
- 12.7 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von BRZ Änderungen an einem Hardwareprodukt vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für BRZ unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben.
- 12.8 Ansprüche wegen Mängeln der Hardwareprodukte (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, oder um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, in einem Jahr ab Gefahrübergang.
- 12.9 Macht der Kunde Mängelansprüche gegenüber BRZ geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, BRZ die dadurch entstandenen Aufwände und Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Inanspruchnahme von BRZ nicht zu vertreten.